

REINFASSUNG

Satzung Kindertagespflege des Landkreises Lüchow-Dannenberg

Präambel

Aufgrund des §10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), in Verbindung mit den §§ 22-24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19) und in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl.S. 470) sowie der DVO-NKiTaG vom 27.08.2021 (Nds. GVBl. Nr. 34/2021) hat der Kreistag in seiner Sitzung am (27.05.2024) die Neufassung der Satzung Kindertagespflege beschlossen.

§ 1 Allgemeines zur Kindertagespflege

Die Förderung der Kindertagespflege ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. In Kindertagespflege werden ein oder mehrere Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres von einer bestimmten Kindertagespflegeperson im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt der oder des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen gefördert. Maßgeblich sind die gesetzlichen Grundlagen des SGB VIII, des NKiTaG und der DVO-NKiTaG.

§ 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege ist die Zuständigkeit des Landkreises nach § 86 SGB VIII.
- (2) Kindertagespflege ist nach Maßgabe des § 24 SGB VIII zu fördern.
- (3) Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Ihnen ist eine Erlaubnis zu erteilen, sofern die Kriterien nach § 43 SGBVIII vorliegen.

§ 3 Förderumfang

- (1) Die geeigneten Kindertagespflegeperson erhalten für die Betreuung jedes Kindes pro Stunde einen Stundensatz nach § 4. Die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie der angemessene Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung nach Maßgabe des § 23 Absatz 2 Nrn. 1. und 2. SGB VIII sind in diesem Betrag enthalten.
- (2) Ein vermindertes Kindertagespflegegeld wird gezahlt für Kindertagespflegepersonen, die die Kindertagespflege in den Räumen der Sorgeberechtigten ausüben.
- (3) Die Eingewöhnung findet im Rahmen des im Betreuungsvertrag vereinbarten Stundenumfanges statt. Die Eingewöhnungsphase sollte sich an dem Berliner Eingewöhnungsmodell orientieren und 3 Tage nicht unterschreiten.
- (4) Die Ausgestaltung und der Umfang der Betreuung sind grundsätzlich zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten in einem Betreuungsvertrag zu

regeln. Der Betreuungsvertrag ist dem Jugendhilfeträger vorzulegen. Nähere Ausführungen siehe Richtlinie Kindertagespflege.

- (5) Bei Gewährung der Kindertagespflege als Hilfe zur Erziehung regelt der Jugendhilfeträger die Ausgestaltung der Betreuung im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens.
- (6) Die Geldleistung wird pauschal entsprechend des Betreuungsvertrages gemäß § 4 festgesetzt und ergibt sich aus dem durchschnittlichen monatlichen Förderumfang.
- (7) Die Kindertagespflegeperson dokumentiert die geleisteten Betreuungszeiten. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe ist zur Überprüfung berechtigt.

§ 4 Vergütung der Kindertagespflegeperson

- (1) Die laufenden Geldleistungen für die Vergütung der Kindertagespflegepersonen werden nach § 23 Abs. 2 und 2a SGB VIII gewährt und wie folgt festgesetzt:

Qualifikation nach NKiTaG	Sachkosten Grundlage 2023	Förderleistung angelehnt an Stufe 1 TVöD SuE	Gesamt Stundensatz je Kind
für Personen mit einer Qualifikation nach §18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (160h) oder einer hierzu gleichwertigen Qualifikation nach §18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NKiTaG	2,26 €	2,94 €	5,20 €
Personen mit einer anerkannten Qualifikation von 300h QHB (Qualitätshandbuch Kindertagespflege)	2,26 €	3,04 €	5,30 €
Personen mit einer anerkannten Qualifikation von min. 560h QHB (Qualitätshandbuch Kindertagespflege)	2,26 €	3,14 €	5,40 €
Qualifikation nach §9 Abs. 3 Satz 1-3 NKiTaG oder einer hierzu gleichwertigen Qualifikation nach §18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NKiTaG – Pädagogische Assistenz	2,26 €	3,44 €	5,70 €
Qualifikation nach § 9 Abs. 2 Satz 1 NKiTaG oder einer hierzu gleichwertigen Qualifikation nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NKiTaG – Pädagogische Fachkraft	2,26 €	3,64 €	5,90 €
Nachtbetreuung unabhängig von Qualifikation	1,13 €	1,97 €	3,10 €

- (2) Wird festgestellt, dass eine sozialpädagogische Kindertagespflege (im Rahmen eines Hilfeplans nach § 36 SGB VIII) oder ein besonderer Kindertagespflegebedarf erforderlich ist und auch die Kindertagespflegeperson hierzu persönlich qualifiziert und/oder fachlich ausgewiesen ist, wird ein erhöhter Stundensatz gewährt. Der Stundensatz für das Kind errechnet sich entsprechend der Qualifikation multipliziert mit dem Faktor 2 zuzüglich 50 Cent. Es findet eine Platzreduzierung um 1 Kind statt.
- (3) Der Stundensatz für das vermindertes Kindertagespflegegeld nach § 3 Abs. 2 umfasst nur die pädagogische Förderleistung entsprechend der Festsetzung nach § 4 Abs. 1 ohne Sachkostenanteil.
- (4) Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson
 - a. Kindertagespflegepersonen wird das Kindertagespflegegeld insgesamt bis zu 36 Tagen in Abhängigkeit zum vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang innerhalb von 12 Monaten ab Betreuungsbeginn voll weitergeleistet. Inbegriffen sind 20 Tage Urlaub.

- b.
Ausfallzeiten sind Zeiten, in denen die Kindertagespflegeperson daran gehindert ist, ihre Tätigkeit auszuüben und bis zu 4 Tage zusätzlich für Seminartage für geforderte Fortbildungen der Kindertagespflegeperson. Sonntage und gesetzliche Feiertage (Niedersachsen) gelten nicht als Ausfallzeit.
 - c.
Wird in Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere geeignete Kindertagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung.
- (5) Fehlzeiten des Kindertagespflegekindes
- a.
Unvorhersehbare Fehlzeiten werden anlassbezogen bis zu 4 Wochen mit der vollen Vergütung in Folge weitergeleistet. Wird dieser Zeitraum überschritten ist die Kindertagespflegeperson dazu verpflichtet diese Fehlzeiten bei der Fachberatung zu melden.
 - b.
Unvorhersehbare Fehlzeiten sind Fehlzeiten des Kindertagespflegekindes, die die Kindertagespflegeperson nicht zu vertreten hat und wegen Unkenntnis nicht hat einplanen können. Hierzu zählen u.a. Krankheitszeiten, Krankenhausaufenthalte sowie Eltern- und Kindkurmaßnahmen. Kündigungen sind von dieser Regelung ausgenommen.
 - c.
Fehlzeiten des Kindertagespflegekindes, die zu bezahlen sind, müssen von der Kindertagespflegeperson dokumentiert werden.
 - d.
Wenn längere Fehlzeiten gemeldet werden, ist die Dokumentation der TPP ca. vier Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen, damit ggf. eine Abrechnung erfolgen kann.
- (6) Das Kindertagespflegegeld wird zum Monatsbeginn vom öffentlichen Jugendhilfeträger an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt.

§ 5 Zusatzleistungen für Kindertagespflegepersonen

- (1) Kindertagespflegepersonen erhalten auf Antrag eine laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII und weitere geldliche Leistungen auf Grundlage der Anforderungen des NKiTaG und der Finanzhilfe des Landes nach dem dritten Abschnitt des NKiTaG.
- (2) Die Erstattung nachgewiesener Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII erfolgt auf Antrag und Nachweis jährlich im Nachhinein.
- (3) Die Erstattung der Beiträge für die Alterssicherung sowie für die Kranken- und Pflegeversicherung nach § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII erfolgt monatlich und wird vom öffentlichen Jugendhilfeträger jeweils auf Antrag und Nachweis zum Monatsbeginn an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt.
- (4) Beginnt oder endet das Kindertagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats, werden die Zusatzleistungen für den vollen Monat berechnet.
- (5) Eine kurzfristige Unterbrechung der Betreuungsleistung von bis zu drei Monaten ist unschädlich.
- (6) Eine Erstattung von Unfallversicherungsbeiträgen und Aufwendungen der Alterssicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt in den Fällen des § 3 Abs. 2 bei Anstellung der Kindertagespflegeperson nicht.
- (7) Der Landkreis erstattet den Teilnehmerinnen 50 % der Kostenbeiträge der Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson bei erstmaligem Abschluss eines Betreuungsvertrages.

- (8) Der Landkreis erstattet den Kindertagespflegepersonen 50% der Kosten für den ersten Erste-Hilfe-Kurs, der zum Erwerb der Kindertagespflegeerlaubnis erforderlich ist.
- (9) Auf Antrag erhält die Kindertagespflegeperson eine jährliche Vergütung in Höhe von 100 € pro Kind (Jahresdurchschnitt) nach § 4 Abs. 1 NKiTaG für die regelmäßige Beobachtung, Dokumentation und Reflexion des Entwicklungs- und Bildungsprozesses, sowie der sprachlichen Kompetenzentwicklung aller Kinder mit einer Betreuung von mind. 3 Monaten und regelmäßigen Durchführung eines Entwicklungsgespräches mit den Vertragspartnern (Eltern) auf der Grundlage der Dokumentationen. Die Fachberatung des Landkreises ist zur Überprüfung berechtigt.
- (10) Auf Antrag erhält die Kindertagespflegeperson bei Nachweis von 24h Fortbildung innerhalb eines Kitajahres (01.08.-31.07.) eine Vergütung von 9€ je Unterrichtseinheit, höchstens jedoch 200 € oder vergleichsweise 4 zusätzliche Seminartage.
- (11) Anträge zu Abs. 9 und 10 sind spätestens 1 Monat nach Ablauf eines Kita-Jahres (31.07.) beim Landkreis Lüchow-Dannenberg einzureichen.
- (12) Kindertagespflegepersonen, die sich als Mentor mit ihrer Praxisstelle nach dem Modell der Theorie-Praxis-Verzahnung des QHB für die tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung zur Verfügung stellen, wird auf Antrag nach Ableistung des Praktikums mit Stundennachweis eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 2 Euro/Stunde gewährt. Die Praktika in Kindertagespflege umfassen in der Regel 40 Stunden.

§6 Kindertagespflegeerlaubnis

- (1) Geeigneten Kindertagespflegepersonen wird gemäß § 43 SGB VIII auf Antrag eine zeitlich befristete Kindertagespflegeerlaubnis erteilt. Die Kindertagespflegeerlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (2) Zur Feststellung der Qualifizierung und Eignung der Kindertagespflegepersonen sind die ergänzenden Ausführungen der Richtlinie Kindertagespflege heranzuziehen.
- (3) Der Antrag auf Erteilung einer Kindertagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist abzulehnen, wenn
 - Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht werden
 - das vorgelegte erweiterte Führungszeugnis Einträge entsprechend den im §72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände aufweist
 - sich im Verlauf der Antragstellung gewichtige Anhaltspunkte ergeben, die die Eignung der Kindertagespflegeperson in Frage stellen
- (4) Die Kindertagespflegepersonen erklären schriftlich, dass sie den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wahrnehmen.
- (5) Die Kindertagespflegeerlaubnis kann als letztes Mittel zur Gewährleistung des Kindeswohls nach § 47 SGB X entzogen werden, insbesondere dann, wenn die persönliche Eignung fehlt, dadurch dass ein festgestellter Mangel an persönlicher Integrität und Zuverlässigkeit negative Auswirkungen von nicht unerheblichem Gewicht auf die betreuten Kinder konkret befürchten lässt und die Kindertagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, eine gegebenenfalls daraus resultierende (mutmaßliche) Gefährdung, z.B. auch durch die Erfüllung nachträglicher Auflagen gemäß § 45 Abs. 4 S. 2 SGB VIII analog, abzuwenden.

§ 7 Pflichten der Kindertagespflegeperson

Die Pflichten der Kindertagespflegepersonen ergeben sich aus dem SGB VIII, dem NKiTaG und der Richtlinie Kindertagespflege. Kommt die Kindertagespflegeperson ihrem Auftrag und ihren Verpflichtungen nicht nach, kann die erteilte Kindertagespflegeerlaubnis überprüft und ggf. nicht

verlängert oder entzogen werden.

§ 8 Antragsverfahren

- (1) Anträge auf Förderung in der Kindertagespflege sind schriftlich vor Beginn der Betreuung zu stellen. Es ergeht ein schriftlicher Bescheid an den Antragsteller. Die Kindertagespflegeperson erhält eine Information über den Umfang der geförderten Betreuungszeiten.
- (2) Ein Antrag auf Fortführung der Förderung ist rechtzeitig vor Ende des Bewilligungszeitraumes zu stellen.

§ 9 Beitragspflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII wird gemäß § 90 SGB VIII von den Sorgeberechtigten als Gesamtschuldner per Bescheid ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.
- (2) Über die Höhe des Kostenbeitrages ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Kostenbeitrag ist monatlich zu entrichten und wird jeweils zum 05. eines Monats fällig.
- (3) Vorbehaltlich der Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) wird analog zur Beitragsfreiheit für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres in Kindertagesstätten, für die ersatzweise bzw. ergänzende Betreuung in Kindertagespflege kein Kostenbeitrag für eine Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden/Tag erhoben. Werden Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres länger als 8 Stunden betreut, sind die über diese Betreuungszeit hinausgehenden Stunden von den Sorgeberechtigten mit einem monatlichen Pauschal-Betrag in Höhe von 20 Euro je angefangener halber Stunde zu zahlen. Über die Höhe des Kostenbeitrages ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 10 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so ist dieser Beitragsschuldner.

§ 11 Beitragsfestsetzung

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages ist vom Einkommen und der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit abhängig. Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages wird für das 1. Kind gestaffelt festgesetzt.
- (2) Für jedes weitere Kind, welches gleichzeitig in Tagespflege oder in einer Tageseinrichtung betreut wird, wird eine Geschwisterermäßigung gewährt:
 - a. für das 2. Kind in Höhe von 1/3 des Kostenbeitrages (gerundet auf volle Beträge),
 - b. für das 3. Kind in Höhe von 2/3 des Kostenbeitrages (gerundet auf volle Beträge),
 - c. für das 4. und jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.

Die Staffel richtet sich nach der Altersreihenfolge der Kinder. Beitragsfreie Kinder werden bei der Ermittlung der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.

- (3) Die Staffelung der Kostenbeiträge ist in der Anlage I - Beitragsstaffel Kindertagespflege – zu dieser Satzung aufgeführt.

§ 12 Einkommensermittlung

- (1) Die Sorgeberechtigten haben bei Beginn der Leistung und danach dem öffentlichen Jugendhilfeträger schriftlich ihr Einkommen zu erklären und nachzuweisen, welche Einkommensstufe der Anlage I - Beitragsstaffel - ihrem Kostenbeitrag zugrunde zu legen ist.
- (2) Ohne Angabe zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Kostenbeitrag zu leisten. Ist das Einkommen nicht nachzuweisen, kann es glaubhaft gemacht werden
- (3) Die Einkommensermittlung ist in der Anlage II – Einkommensermittlung - zu dieser Satzung aufgeführt.
- (4) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Landkreis Lüchow-Dannenberg ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse jährlich zu überprüfen.

§ 13 Erlass des Beitrages

Ist der nach den §§ 9 bis 11 dieser Satzung festgesetzte Kostenbeitrag den Beitragsschuldnern nicht zumutbar, kann er auf Antrag nach § 90 Absatz 3 SGB VIII ganz oder teilweise vom Landkreis Lüchow-Dannenberg erlassen werden.

§14 Auskunfts-und Mitwirkungspflichten

Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben

(a) die für die Förderung der Kindertagespflege und Festsetzung eines Kostenbeitrages erheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des Jugendhilfeträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.

(b) Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Jugendhilfeträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

(c) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.

Hierzu zählen insbesondere

- Wegfall oder Änderung des nachgewiesenen individuellen Betreuungsbedarfes
- Änderung der Betreuungszeiten
- Kündigung des Betreuungsverhältnisses
- Änderung der finanziellen Verhältnisse
- Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes

§ 15 Zahlungsverzug

Die Förderung des Kindertagespflegeplatzes kann außerordentlich zum Ende des laufenden Monats durch den Landkreis Lüchow-Dannenberg eingestellt werden, wenn die Sorgeberechtigten mit der Zahlung eines Beitrages länger als zwei Monate in Verzug sind.

§ 16 Ausführungsbestimmungen / Richtlinie Kindertagespflege

Der Jugendhilfeausschuss legt in der „Richtlinie Kindertagespflege“ nähere Ausführungsbestimmungen zur Anwendung dieser Satzung fest.

§ 17 Härtefallklausel

In außergewöhnlichen oder unvorhersehbaren Härtefällen, wie z.B. bei einer Pandemie, bei Hochwasserlagen oder Blackout, sind die spezialrechtlichen Regelungen des Bundes und des Landes Niedersachsen zu beachten. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg kann hinsichtlich der Ausführung und der Vergütung nach dieser Satzung nebst Richtlinie Kindertagespflege Einzelfälle prüfen und abweichende Sonderregelungen treffen.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Neufassung der Satzung Kindertagespflege tritt am 01.08.2024 in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung Kindertagespflege vom 01.04.2022 tritt am 31.07.2024 außer Kraft.

Lüchow (Wendland),

(Siegel)

Landkreis Lüchow-Dannenberg

Die Landrätin
gez. Schulz